

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt

– nachfolgend **Stadtwerke** –

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. –

- gültig ab dem 15.04.2007 -

I. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08. November 2006 für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NDAV.

II. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber – im Folgenden „Stadtwerke“ genannt – zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdrucknetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Für Anschlüsse, die durch Lage, Art und Dimensionierung (> DN 50) vom Standardnetzanschluss abweichen und durch die Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.
6. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. die Stadtwerke sind berechtigt, für den Anschluss an das Niederdrucknetz vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bis zu 50 % der ansetzbaren Kosten zu erheben. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II. und / oder Ziffer III. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse (soweit berechnet) angemessene Abschlagszahlungen.
3. Die in Rechnung gestellten Beträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten.

V. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Erst mit Einbau des Zählers steht der Hausanschluss zur Gasentnahme zur Verfügung.
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die Stadtwerke sind berechtigt für den Fall, dass eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist, hierfür und für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt oder die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.
5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen

Anschlussbedingungen der Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit DVGW Arbeitsblatt G 2000) geregelt.

VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen zu tragen. Diese sind den Stadtwerken gemäß Preisblatt zu erstatten. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
2. Wird zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für die Trennung des Netzanschlusses an der Hauptleitung erforderlich, so ist diese Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
3. Die Stadtwerke behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die in Rechnung zu stellenden Kosten nach Material- und Zeitaufwand zu ermitteln.

IX. Sonstige Kosten

Soweit im Übrigen die Stadtwerke gemäß NDAV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

X. Eigenleistung (§ 9 Abs. 1 NDAV)

1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind im Rahmen des technischen Arbeitsblattes der Stadtwerke auf dem eigenen Grundstück möglich und mit den Stadtwerken im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für sämtliche in Eigenleistung zulässigen Tiefbauarbeiten (Aushub des Leitungsgrabens und der Montagegruben), den Bohrlochdurchmesser und die Lage der Kernbohrung.
2. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen werden dem Kunden zusätzlich nach Material- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
3. Die Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt vergütet.

XI. Steuern und Abgaben

Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

XII. Haftung (§ 18 NDAV)

Die Stadtwerke haften bei Störungen der Anschlussnutzung gemäß § 18 NDAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften ebenfalls für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach unbegrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke behalten sich Änderungen dieser „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

XIV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 15.04.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV vom 25.07.1980 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.09.1986.

Stadtwerke Norderstedt